

Benutzungsordnung

für die Sport- und Mehrzweckhallen in Erbach und in den Gemeindeteilen

Bach, Dellmensingen, Donaurieden, Ersingen und Ringingen

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Sport- und Mehrzweckhallen in Erbach und in den Gemeindeteilen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Erbach. Sie dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Zu diesem Zweck stehen die Hallen grundsätzlich allen Benutzern aus dem Gemeindegebiet zur Verfügung. Im Einzelfall können die Hallen auch sonstigen Nutzern überlassen werden.
- (2) Der Mehrzweckraum in der Halle Bach darf nur für Unterrichtszwecke der Freiwilligen Feuerwehr, für vh-Veranstaltungen und für Veranstaltungen, die der Öffentlichkeitsarbeit dienen, sowie für Vereinssitzungen und Besprechungen genutzt werden. Eine private Nutzung des Mehrzweckraumes kann im Einzelfall gegen Entgelt zugelassen werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Hallen besteht nicht. Mit dem Betreten der Hallen unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (4) Mit dem Betrieb der Hallen in Erbach und in den Gemeindeteilen erstrebt die Gemeinde Erbach keinen Gewinn.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Hallen werden vom Bürgermeisteramt Erbach im Benehmen mit den Ortsverwaltungen verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache der Hausmeister. Sie üben im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Hallen einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und der Zugangswege für Feuerwehr und Rettungsdienst. Ihren im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Abwesenheit der Hausmeister übt der jeweilige verantwortliche Übungsleiter das Hausrecht aus.
- (3) Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs- oder Übungsleiter) betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht der Verantwortlichen durchgeführt werden. Diese müssen die Räume als letzte verlassen.
- (4) Nach Schluß der Übungsstunden haben die jeweiligen Verantwortlichen der Nutzer für das Abschließen der Türen und Fenster, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen. Sie haften für Schäden und bei Schlüsselverlust.
- (5) Die Verantwortlichen haben für Ordnung in den Hallen und ihren Nebenräumen zu sorgen. Sie

sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Benutzungszeit die Geräteordnung wieder herzustellen.

§ 3

Übungsbetrieb

(1) Die Hallen werden von den Nutzern nach Maßgabe des Belegungsplanes benutzt. Der Belegungsplan für den Schul- und Übungsbetrieb wird von der Gemeinde jährlich in Zusammenarbeit mit den Nutzern aufgestellt und ist von der Gemeinde zu genehmigen. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

(2) Die festlegten Anfangs- und Schlußzeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten.

(3) Die Gemeinde kann die Hallen jederzeit für eigene Veranstaltungen benutzen. Die in solchen Fällen betroffenen Übungsleiter sind frühestmöglich zu benachrichtigen.

§ 4

Veranstaltungsbetrieb

(1) Die Benutzung der Hallen anlässlich von geselligen kulturellen Veranstaltungen durch Vereine erfolgt im Rahmen eines von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den örtlichen Vereinen aufgestellten jährlichen Veranstaltungsplanes. Er ist der Gemeindeverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Für Veranstaltungen, die im Veranstaltungsplan nicht aufgeführt sind, ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlicher Antrag auf Überlassung der Hallen zu stellen. Über diese Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung schriftlich. Die im Veranstaltungsplan festgehaltenen Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang.

Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Die gemeinnützigen Vereine innerhalb des Gemeindegebietes erhalten dabei den Vorrang.

(2) Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programmes abhängig machen und soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.

(3) Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Gemeinde für den Fall vor, daß nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung der Halle nicht ausgesprochen hätte oder die Halle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.

(4) Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Gemeinde infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung aufgrund nachträglich eintretender Umstände sind ausgeschlossen. Wird die Zustimmung aus einem zwingenden Grund widerrufen, so ist die Gemeinde dem Veranstalter zum Ersatz der ihm zum Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet, entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Der Ersatz entfällt auch, wenn höhere Gewalt vorliegt.

§ 5

Haftung

(1) Die Gemeinde überläßt die Räume der Hallen, die Einrichtungen und die Geräte, sowie die Zugänge zu den Hallen und die Parkplätze (incl. Zubehör) zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstaltern. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich den Hausmeistern anzuzeigen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß.

(2) Der Verein oder Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.

(3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen und Parkplätzen samt Zubehör durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen.

(5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin in den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(6) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

§ 6

Ordnungsvorschriften

(1) Die Benutzer der Hallen haben die Gebäude, seine Einrichtungen und die Außenanlagen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, daß Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.

(2) Für jede Veranstaltung ist der Gemeinde und den Hausmeistern eine Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er haftet hierfür, ebenso für Schäden durch unsachgemäße Behandlung der Halle.

(3) Der Nutzer bzw. Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmer verweisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu weisen.

(4) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Hausmeister oder durch speziell eingewiesene Beauftragte der Nutzer.

(5) Der Nutzer bzw. Veranstalter ist verpflichtet, besonders darauf zu achten, daß die Wasch-, Dusch-, Umkleide- und Toilettenanlagen sauber gehalten werden.

(6) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

(7) Die in Frage kommenden bau-, gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.

(8) Außerdem hat der Veranstalter dafür zu sorgen, daß die vorgesehenen Parkplätze von den Besuchern benutzt werden.

(9) Aufgrund der von der Gemeinde abgeschlossenen Verträge sind die Veranstalter verpflichtet, die Getränke von der vorbestimmten Brauerei bzw. vom örtlichen Getränke- händler zu beziehen. Unter diese Vereinbarung fallen nicht Spirituosen, Weine und Sekte.

(10) Um den Geräuschpegel so gering wie möglich zu halten, müssen die Fenster und Türen während einer Veranstaltung geschlossen bleiben. Sollte es jedoch notwendig werden, daß gelüftet werden muß, dann hat dies während den Pausen zu erfolgen.

(11) Der Bestuhlungsplan laut der Versammlungsstättenverordnung ist genauestens ein- zuhalten. Bei Nichteinhaltung und dem daraus entstehenden Schadensfall haftet der Veranstalter alleinschuldnerisch.

(12) Anfallender Müll und Abfall ist fachgerecht, nach Anweisung des Hausmeisters, in den dafür bereitgestellten Containern zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlungen und den daraus resultierenden Mehrkosten wird der Verursacher in Regreß genommen.

§ 7

Besondere Bestimmungen für den Übungs- und Sportbetrieb

(1) Während des Übungs- und Sportbetriebs herrscht in den Hallen ein Rauchverbot.

(2) Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.

(3) Bewegliche Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort ordnungsgemäß zurückzu- bringen.

(4) Benutzereigene Turngeräte dürfen stets widerruflich in der Halle untergebracht wer- den. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte.

(5) Speise, Getränke, Getränkeflaschen, Dosen, Gläser und Geschirr dürfen nicht in Sportflächen oder Umkleieräume mitgenommen werden.

(6) Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der Hallen und der Einrichtungen, insbesondere Kugelstoßen, Stemmübungen, Schlagballspiel, Stabwerfen, fallenlassen schwerer Gegenstände usw.

§ 8

Besondere Bestimmungen für den sonstigen Übungsbetrieb

(1) Die Nutzer bzw. Veranstalter sind verpflichtet, entsprechend sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei der Benützung der Hallen auf ihre Kosten eine Feuerwache und Sanitäter zu bestellen und die Rettungswege freizuhalten.

(2) Zur Kleiderablage steht die Garderobe zur Verfügung.

(3) Die Vorbereitungen für eine Veranstaltung sind so zu treffen, daß der Turn- und Sportbetrieb der Schulen und Vereine und sonstiger regelmäßiger Nutzer möglichst nicht beeinträchtigt wird. Dasselbe trifft für Aufräumarbeiten zu, die ein der Regel im Anschluß an die Veranstaltung vorzunehmen sind.

(4) Dekorationen und sonstige Änderungen in und an den Hallen, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.

(5) Der Nutzer bzw. Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen bei der Gemeinde anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.

(6) Den Bediensteten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

(7) Die Getränkelieferung darf nur durch die von der Gemeinde festgelegten Firmen erfolgen.

Bei Veranstaltungen ist außer Mineralwasser mindestens ein nichtalkoholisches Getränk preisgünstiger anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk.

(8) Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische hat durch einen vom Veranstalter gestellten Arbeitsdienst unter Aufsicht und nach Weisung der Hausmeister zu erfolgen. Der Nutzer hat alle Räumlichkeiten der Halle sowie deren Außenbereich nach einer Veranstaltung bis zu dem mit dem jeweiligen Hausmeister vereinbarten Zeitpunkt aufgeräumt an diesen zu übergeben. Sämtliche Räumlichkeiten sind durch den Nutzer bzw. Veranstalter in den Zustand des Benutzungsbegins zu bringen, während bei dem Hallenbereich Besenreinheit genügt.

(9) Kommt der Nutzer bzw. Veranstalter seiner Verpflichtung nach Abs. 8 nicht oder nur ungenügend nach, übernimmt die Gemeinde bzw. eine von der Gemeinde Erbach beauftragte Firma, die Voll- oder Nachreinigung. Die dadurch anfallenden Kosten hat der Nutzer/Veranstalter zusätzlich zu tragen. Vor dieser Ersatzvornahme ist dem Nutzer durch den Hausmeister eine einstündige Nachfrist zur Erledigung seiner Verpflichtung nach Abs. 8 einzuräumen.

§ 9

Ausnahmevorschrift

Für besonders gelagerte Einzelfälle können von der Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung nach billigem Ermessen genehmigt werden.

§ 10

Benutzungsentgelte

Der Verein bzw. der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Hallen zu Veranstaltungen, die sich aus der Gebührenordnung ergebenden Entgelte zu entrichten.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Nutzer oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zu Schulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benützung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die seitherigen Benutzungsordnungen, soweit bislang vorhanden, außer Kraft gesetzt.

Erbach, den 20. November 1995

geändert am 19. März 2001

Paul R o t h , Bürgermeister